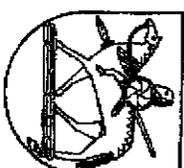


Landkreis Börde • Postfach 100153 • 39331 Haldensleben

Verwaltungsgemeinschaften
Einheitsgemeinden
Stadt Haldensleben



Landkreis
Börde

Der Landrat

Per FAX

Dezernat I
Dezernent

Ihr Zeichen/Nachricht vom:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mein Zeichen/Nachricht vom:
KMHel

Ich übersende Ihnen auf diesem Wege ein FAX des Landesverwaltungssam-

Datum: 06.04.2009
Sachbearbeiter/in:

Wegen der Dringlichkeit und der sehr engen Fristsetzung durch die Oberbe-
hörde bitte ich um umgehende Zuarbeit für die Projektliste mit den Angaben
zu

- Ort
- Vorhabenbezeichnung
- Gesamtkosten
- Eigenmittelanteil.

Bevor die Förderung von Vorhaben der Städte und Gemeinden durch den
Landkreis beantragt wird, werden Haftungsregelungen zu vereinbaren sein.

Im Vorfeld wird darauf wegen des Termindrucks verzichtet.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Kluge
Kluge
Dezernent

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben
Telefonzentrale:
03904 7240-0
Zentrales Fax:
03904 49008
Internet:
www.boerdekreis.de

Hausanschrift:
Gerkestr. 104
39340 Haldensleben

Telefon:
03904 7240-1331
Telefax:
03904 7240-51331-

E-Mail:
DezernatI@boerdekreis.de

E-Mail:
landratsamt@boerdekreis.de

Sprechzeiten:
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BLZ: 810 550 00
Konto: 3 003 003 002
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE36 8105 5000 300
300 3002

Deutsche Kreditbank
BLZ: 120 300 00
Konto: 753 763
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000
7637 63

03/04/2009 13:32 +49-345-51 41929

LVWA REF 307

S. 01/02



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAHM

Ratieral Verkehrsvesen

Landkreis Börde
Poststelle Haldensleben
03.04.09 04030

Posteingang - Dezernat II

/ 6. April 2009

Eing.-Nr.:
weitergef. am:

Vorab per Fax:
03904/49008

Landesverwaltungsaam - Postfaffen 20 02 50 - 06004 Halle (Saale)

Landkreis Börde
Genkestraße 104

39340 Haldensleben

Halle, *BS* 6. Apr. 2009

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 307.0

Bearbeitet von:

Herrn Sonnenberg

Klaus.sonnenberg@lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1922

Fax: (0345) 514-1029

Zukunftsinvestitionsgesetz - Konjunkturpaket II:

Bedarfsabfrage Lärmschutz / -sanierung an Straßen in kommunaler Baulast

Für die Förderung von Maßnahmen des Lärmschutzes und der Lärmsanierung an Straßen in kommunaler Baulast stehen für die Landkreise 2009 und 2010 Fördermittel aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz (Konjunkturpaket II) in Gesamthöhe von 6.212.500 € zur Verfügung.

Basierend auf Kfz-Zulassungszahlen für Ihren Zuständigkeitsbereich (analog der Verteilung der Mittel nach § 3 Abs. 1 EntftechG) entspricht das einem Investitionsvolumen in Höhe von 770.400,00 €.

Der Fördersatz beträgt bis zu 87,5 %.

Die Förderung erfolgt in Anlehnung an die VV-EntftechG/Verkehr mit folgenden Maßgaben:

Die Mittel sind zweckgebunden für Investitionen in Maßnahmen des Lärmschutzes und/ oder der Lärmsanierung. Dies können z. B. Deckensanierungen an Straßen mit lärmintensiven Oberflächen sein (Großspflaster, schadhafte Asphalt- oder Betonoberflächen usw.), der Ausbau von Knotenpunkten (Ersatz von Lichtsignalanlagen durch Kreisverkehr o. ä.) oder Maßnahmen des Verkehrsmanagements. Diese Aufzählung ist nur beispielhaft und nicht abschließend.

Hauptsiß: Ernst-Karnielh-Strafte 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@lwa.sachsen-anhalt.de

Internet: www.landesverwaltungsaam.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Ffkele Meedeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

Seite 2/2

Die zu fördernden Maßnahmen sollen technisch geeignet und erforderlich sein, die von der Straße ausgehende Lärmemission um mindestens 2 dB/A zu senken.

Die anzuwendenden Verfahren müssen dem Stand der Technik entsprechen und für den Bundes- und Landesstraßenbau eingeführt und zugelassen sein.

Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die zu fördernde Maßnahme ganz, teilweise oder technisch äquivalent in einer Jahresschleife des Mehrjahresprogramms (kommunaler Straßenbau) nach § 3 Abs. 1 EntrechtG 2009 bis 2013 enthalten ist oder die betreffende Maßnahme praktisch der Realisierung einer der im MJP befindlichen Maßnahmen gleichkommt. Die Aufnahme lediglich im Programmteil „weiterer Bedarf“ ist dagegen förderunschädlich. Eine Kumulierung der Fördermittel mit anderen, aus Bundesmitteln finanzierten Förderprogrammen oder mit Fördermitteln der Europäischen Union ist nicht zulässig.

Eine Finanzierung des Eigenanteils finanzschwacher Kommunen über Zuweisungen nach § 11 a Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) scheidet bei den in Rede stehenden Maßnahmen aus.

Ich bitte Sie, mir möglichst umgehend, spätestens bis zum **09.04.2009** (evtl. vorab per Fax), geeignete eigene Vorhaben oder Vorhaben Ihrer kreisangehörigen Städte bzw. Gemeinden in Form einer zumindest vorläufigen Projektliste zu benennen. Geben Sie bitte jeweils auch den Realisierungszeitraum an. Die Maßnahme soll bis Ende 2010 abgeschlossen sein. Der Verfügungsrahmen kann übersteuert werden und es können Reserverprojekte benannt werden.

Im Falle einer Förderung von Vorhaben kreisangehöriger Gemeinden/ Städte leiten Sie die Zuwendung an diese weiter, ggf. hatten Sie gegenüber dem Landesverwaltungsamt wie ein Letztempfänger.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, nachdem Sie die Rechnungen vorgelegt haben.

Der Verwendungsnachweise ist jeweils als einfacher Verwendungsnachweis ohne Belege zu erbringen.

Im Auftrag


Sanger